jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/8/14 3Ob153/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.08.1974

Norm

ABGB §833 A

Rechtssatz

Ist eine von zwei formell als Gläubiger anzusprechenden Personen gleichzeitig als Vertragspartner der Gläubigermehrheit deren Schuldner, folgt schon aus der Natur dieses besonderen Rechtsverhältnisses, daß der nicht gleichzeitig als Schuldner fungierende Gläubiger allein, allerdings nur hinsichtlich des ihn entfallenden Teiles, zur Geltendmachung von Bestandzinsforderungen berechtigt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 153/74
  Entscheidungstext OGH 14.08.1974 3 Ob 153/74
  MietSlg 26065

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0013390

Dokumentnummer

JJR_19740814_OGH0002_0030OB00153_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at